

Kassenmeldepflicht ab 2025 – Wichtige Informationen für Praxen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

hiermit möchten wir Sie gerne über die gesetzliche Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme informieren, mit denen bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können.

Sollten Sie über entsprechende elektronische Aufzeichnungssysteme (wie z.B. elektronische Registrierkassen) in Ihrer Praxis verfügen, besteht Handlungsbedarf! Diese müssen dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

VPMED®

Gemeldet werden müssen:

- Alle **aktuell eingesetzten** elektronischen (Kassen-) Aufzeichnungssysteme
- **Neuanschaffungen** von (Kassen-) Aufzeichnungssystemen
- **Außer Betrieb** genommene (Kassen-) Aufzeichnungssysteme
- **Änderungen** an (Kassen-) Aufzeichnungssystemen

DABEI GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:

1. alle vor dem 01.07.2025 angeschafften Aufzeichnungssysteme müssen spätestens bis zum **31.07.2025** gemeldet werden.
2. alle ab dem 01.07.2025 angeschafften Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden.
3. alle vor dem 01.07.2025 angeschafften Aufzeichnungssysteme, die bis dahin außer Betrieb genommen worden sind, müssen nicht mehr gemeldet werden.
4. gemietete und geleaste Aufzeichnungssysteme werden gleichbehandelt wie gekaufte Aufzeichnungssysteme und müssen ebenfalls gemeldet werden.

BEACHTEN SIE:

ES MUSS STETS **DIE KOMPLETTE BETRIEBSSTÄTTE** MIT ALLEN AKTIVEN ELEKTRONISCHEN AUFZEICHNUNGSSYSTEMEN GEMELDET WERDEN!

DIE NUTZUNG DER KASSENERFASSUNG IN DATEV UNTERNEHMEN ONLINE IST NICHT MELDEPFLICHTIG.

SOFERN IN DER PRAXISSOFTWARE EIN KASSENMODUL INSTALLIERT IST, SO WIRD STRENGGENOMMEN AUCH HIERDURCH EINE MELDEPFLICHT AUSGELÖST. SOLLTE DAS KASSENMODUL HINGEGEN DEINSTALLIERT SEIN, MUSS HIERFÜR KEINE MELDUNG Vorgenommen werden.

WIE SIE VORGEHEN:

Die Meldung können Sie über Datev durchführen. Hierzu registrieren Sie sich einfach bei Datev Mein Fiskal über folgenden Link: <https://meinfiskal.de/kassenarchiv/start>
Im Anschluss an die erfolgte Registrierung können Sie die Meldung direkt online vornehmen.

Es besteht dort auch die Möglichkeit Kassendaten in das Meldeformular zu importieren. Beachten Sie hierzu die Hinweise in dem Portal. Für eine automatische Befüllung des Kassenmeldeformulars können Sie den automatischen Datenimport für Ihre Kassen einrichten.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINRICHTUNG SIND:

1. Das verwendete Kassensystem ist internetfähig
2. Der Kassenhersteller hat die **Schnittstelle zur Übermittlung der Kassenmeldedaten** von MeinFiskal angebunden. Aktuell befinden sich mehrere DATEV-Partner in der Pilotierung. Gehen Sie hier bitte bei Bedarf auf Ihren Kassenhersteller oder Kassenhändler zu.

BEACHTEN SIE:

DIE EINRICHTUNG DER AUTOMATISCHEN DATENÜBERMITTLUNG ERFOLGT IN DER REGEL AUS DER ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSE. SPRECHEN SIE HIERZU MIT IHREM KASSENHÄNDLER ODER KASSENHERSTELLER.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung? Dann zögern Sie bitte nicht sich bei uns zu melden. Herzliche Grüße Ihr Team von **VPMED**

Impressum

HERAUSGEBER

VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bischofstraße 120, D-47809 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 85 39 0 • Telefax: 0 21 51 / 85 39 430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788
USt-Id Nr.: DE286771785

LAYOUT

Heuselerie Design und Markenagentur
www.heuselerie.de

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief.
Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten,
senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.

REDAKTION



Daniel Vloet

Partner, Steuerberater, Diplom-
Finanzwirt, Fachberater für das
Gesundheitswesen (DStV e.V.),
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)



Anna Neuhäuser

Steuerberaterin, Bachelor of Arts
(B.A.) Steuerrecht, Fachberaterin
für das Gesundheitswesen (DStV
e.V.), Fachberaterin für Unterneh-
mensnachfolge (DStV e.V.)